Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR).

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grimmen.

§2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die allgemein zugängliche und bedarfsgerechte Beförderung von Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes mit Kraftfahrzeugen sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Tätigkeiten, die dem Unternehmenszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind. Hierzu zählen auch Ausbau und Unterhaltung sowie Planung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Liniennetzes im Bereich des Nahverkehrsplanes im Landkreis Vorpommern-Rügen, sowie Tankstelle, Werkstatt und Fahrzeugwäsche.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens dienen. Dazu gehören insbesondere die Beauftragung von Auftragsunternehmen, der Beitritt zu Interessengemeinschaften und der Abschluss von Kooperationsabkommen mit anderen Verkehrsunternehmen mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige Unternehmen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, sofern es der öffentliche Zweck des Unternehmens rechtfertigt. Die Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an Unternehmen bedarf der Zustimmung des Gesellschafters.
- 4. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in dem Verkehrsgebiet des Gesellschafters nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 75 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§3 Stammkapital und Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 626.000,00 EUR (in Worten: sechshundert-sechsundzwanzigtausend Euro).
- 2. Auf dieses Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Rügen folgende Stammeinlage:

626.000,00 EUR (in Worten: sechshundertsechsundzwanzigtausend Euro).

Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.

3. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters besteht nicht.

§4

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 2. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, nachdem die Gesellschafterversammlung der Verfügung zugestimmt hat.

§5 Dauer der Gesellschaft und des Geschäftsjahres

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- 2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 3. Das erste Kalenderjahr endet am 31. Dezember des bei Eintragung laufenden Kalenderjahres.

§6 Organe der Gesellschaft, Kontrolle

- 1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung.
- 2. Der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Rügen kontrolliert die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Landkreis Vorpommern-Rügen zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben.
- 3. Der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Rügen kann Bedienstete seiner Verwaltung an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teilnehmen lassen.

§7 Gesellschafterversammlung

- 1. Der Landrat vertritt den Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.
- Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) die Festsetzung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,

Seite 2 von 9

- b) die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals und über sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
- e) die Errichtung, die Verlegung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten der Gesellschaft,
- f) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie Beschlussfassung über wesentliche Abweichungen hiervon,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- h) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- i) die Entlastung der Geschäftsführung,
- j) die Wahl des Abschlussprüfers,
- k) die Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
- l) die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen und Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
- n) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,
- o) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten,
- p) Festsetzung und Änderung des Fahrgasttarifs sowie der besonderen Beförderungsbedingungen der Gesellschaft.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates durch einen eigenen Beschluss ersetzen.

§8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Beschlüsse des Gesellschafters werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung des Gesellschafters kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich der Gesellschaftervertreter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklärt. Die Zustimmung zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der Gesellschaftervertreter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widerspricht.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen des Gesellschafters, des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht

Seite 3 von 9

mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.

- 3. Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Einladung die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, der Bericht des Prüfers mit den Stellungnahmen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der Lagebericht beizufügen.
- 4. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- 5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Landrat oder sein Verhinderungsvertreter anwesend ist. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind der Ort, und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und der Wortlaut der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter zu unterschreiben. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von dem Gesellschaftervertreter schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll ist der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben.

§9 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen sieben Mitglieder durch den Gesellschafter und zwei Mitglieder aus der Belegschaft der Gesellschaft durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- 2. Für die Entsendung und Ausübung der Tätigkeit der vom Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind die Vorschriften der KV M-V und die Leitlinien guter Unternehmensführung (Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern), beide in der jeweils gültigen Fassung, maßgeblich.
- 3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Gesellschafters. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. der Beschäftigten, mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes oder mit dessen Tod.
- 4. Über die Regelungen gern. Absatz 2 Satz 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zum Zeitpunkt seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft bzw. nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch die bestellende Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

Seite 4 von 9	l

- 5. Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum wie die kommunalen Mitglieder durch direkte Wahl der Beschäftigten gewählt. Die Wahl ist durch den Gesamtbetriebsrat durchzuführen.
- 6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die jeweils vom Gesellschafter entsandt worden sind.
- 7. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- 8. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden,
 - 1. dass Sitzungen des Aufsichtsrates als virtuelle Versammlung durchgeführt werden können, bei der die Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind und dass in virtuellen Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können sowie Einzelheiten der Durchführung von virtuellen Versammlungen;
 - 2. dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch Umlaufbeschlüsse erfolgen kann und
 - 3. wie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen ist.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er nimmt im Rahmen der Unternehmenspolitik die Interessen der Gesellschaft wahr. Dabei hat der Aufsichtsrat die von der Gesellschaftsversammlung vorgegebenen Leitlinien und Zielsetzungen zu beachten.
- 2. Der Aufsichtsrat darf sich bei der Überwachung der Geschäftsführung eines sachverständigen Dritten bedienen und kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bilden. Hierbei stehen ihm die Rechte aus §§ 90 und 111 AktG zu, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 3. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Gewinnverteilung oder Verlustabdeckung und erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung Bericht.
- 4. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 20.000 EUR überschreiten,
 - b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen, die einen Wert von 10.000 EUR p. a. überschreiten,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und/oder vergleichbarer Verpflichtungen, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht bereits genehmigt sind,
 - d) Aufnahme von Kontokorrentkrediten über 10 % des geplanten Umsatzerlöses,
 - e) Verzicht auf fällige Ansprüche in Höhe von mehr als 5.000 EUR,
 - f) Abschluss von Tarifvereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen,

g) Festsetzung und Änderung des Jahresfahrplans.

Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.

5. Der Aufsichtsrat gibt im Übrigen Empfehlungen in Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung ab, soweit er selbst hiervon nicht betroffen ist.

§ 11 Aufsichtsratsbeschlüsse

- 1. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung die Einberufung beantragt oder wenn seine Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Eine Sitzung ist jedoch mindestens dreimal jährlich einzuberufen.
- 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Fehlt es daran, so ist nach zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Aufsichtsratssitzung ist sodann beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 3. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind der Ort, und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und der Wortlaut der Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat ein Teilnahmerecht an der Aufsichtsratssitzung.
- 5. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären (Umlaufverfahren). Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. Mündlich gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich an alle Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.

6. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12 Vertretung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- 2. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen vertreten, bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.

§ 13 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ihr obliegen alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 2. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.
- 3. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung ist jeder Geschäftsführer für seinen Geschäftsbereich zur Geschäftsführung befugt. Betrifft die Angelegenheit die Geschäftsbereiche mehrerer Geschäftsführer, sind diese gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer gemeinschaftlich.
- 4. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung schriftliche Berichte über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung zu erstatten.
- 5. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 14 Prokura

Prokuristen werden von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokuristen die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer vertritt.

§ 15 Wirtschaftsplan

- 1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. September des Vorjahres in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplanes auf. Wirtschafts- und Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung.

§ 16 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- 1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- 2. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches (HGB) im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.
- 3. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen. Der Gesellschafter kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen.
- 4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, verbunden mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses, unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig dem Gesellschafter zu übersenden.
- 5. Dem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 Absatz 1 HGrG zu. Er ist darüber hinaus gem. § 54 HGrG berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten zu lassen und durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften des Unternehmens zu nehmen.
- 6. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden ebenfalls die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- 7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Seite 8 von 9
 3C1C 0 voii /

- 1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals die Auflösung der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen.
- 2. Im Falle ihrer Auflösung wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung liquidiert, wenn die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung über den Jahresabschluss nach den Regelungen des § 14 Absatz 5 KPG M-V (Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung, der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung sowie die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses) jeweils entsprechend der Bestimmung in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Gleichstellung

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dis gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.